

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/006
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 22.01.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	30.01.2019	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	19.02.2019	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	06.03.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nach Eintritt der Rechtskraft der Gebietsänderung aufgrund der Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Duckow in die Stadt Malchin erfolgte die Prüfung der Hundesteuersatzung, um das vorhandene Ortsrecht entsprechend anzupassen.

Dabei wurde festgestellt, dass einige Regelungen rechtskonform angepasst werden müssen.

Die Hundesteuer ist eine **örtliche Aufwandssteuer** im Sinne des Art. 105 Abs.2a GG. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandssteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“ (BVerfGE 16,64 (74)). Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich- rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa die Reinigung der Straßen, Wege, und Plätze von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Die Erhebung und Festsetzung der Hundesteuer sollte 3 Aspekte berücksichtigen:

Im Vordergrund der Erhebung der Hundesteuer steht zunächst die ordnungspolitische Zielsetzung der Eindämmung der Hundehaltung im Stadtgebiet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass intensive Hundehaltung zu erheblichen kommunalen Aufwendungen in Form von

- besonderen Reinigungsleistungen im öffentlichen Verkehrsraum (insbesondere auch auf Kinderspielplätzen) und
- ordnungsbehördlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung führt.

Diese Zielsetzung der Hundesteuer ist nicht nur politisch legitimiert, sie wird auch seit Jahren in Rechtsprechung und Literatur anerkannt.

Andererseits sollte heutzutage bei der Festsetzung der Sätze für die Hundesteuer unterschiedlich auch Berücksichtigung finden, dass Haustiere, insbes. Hunde, eine positive Wirkung auf die seelische Ausgeglichenheit von Menschen haben können. Hunde besitzen beispielsweise ein feines Gespür für Stimmungen, können sehr gut auf Menschen eingehen. Sie können Menschen motivieren, aktivieren, aber auch beruhigen. Deshalb sollte gerade im ländlichen Raum unter Berücksichtigung demografischer Aspekte die Festsetzung der Hebesätze für die Hundesteuer „keine erdrosselnde Wirkung“ haben.

Die Erhebung und Festsetzung der Hundesteuer dient aber auch der Absicht der kommunalen Ertragsgenerierung, die jedoch nicht prioritär ist, weil die Erträge aus der Hundesteuer lediglich einen sehr geringen Anteil an den kommunalen Gesamterträgen darstellen.

Unter Beachtung gesichert erscheinender verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung soll nunmehr in der Malchiner Hundesteuersatzung geregelt werden, dass

- nur für natürliche Personen eine Hundesteuerpflicht besteht,
- keine Hundesteuerpflicht besteht, wenn der Hund für gewerbliche Zwecke oder nachweislich im Rahmen der Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Diensthund aus Mitteln einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehalten wird,
- gewerbliche Hundezüchter und –händler von der Hundesteuer befreit sind und insofern die bisherigen Regelungstatbestände einer Steuerermäßigung für Hundezüchter und Hundehändler entfallen können,
- auch die überwiegende Anzahl der sonstigen bisherigen Steuerbefreiungs- und –ermäßigungstatbestände vor dem Hintergrund der vorgenannten Neuregelungen entfallen kann.

Was ändert sich konkret zur bisherigen Satzung:

§ 1:

Der Beginn der Steuerpflicht wird von „über vier Monate...“ auf „über zwei Monate...“ angepasst. Hier erfolgte eine überregionale Recherche anderer aktueller Satzungen, die in dieser Anpassung mündete.

§ 2:

Die Steuerschuldnerschaft wird nunmehr ausschließlich auf natürliche Personen fokussiert. Dies resultiert aus entsprechender Rechtsprechung.

alter § 3:

Die bislang neben der Steuerpflicht des Hundehalters vorgesehene Mithaftung des Eigentümers des Hundes ist unzulässig.

alt § 11/neu § 3 Abs. 5:

Die Fälligkeit wird vom 01.07. auf den 15.02. festgesetzt.

Dies dient der Liquiditätsabsicherung für die Stadt.

Außerdem wird den Steuerpflichtigen allerdings auch eingeräumt die Steuer anteilig zu den regulären Steuerfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

neu § 4:

Es werden alle Ortsteile der Stadt Malchin mit aufgenommen.

Die bisherigen Steuersätze wurden beibehalten.

§ 5:

Die Steuerbefreiungstatbestände bleiben wie bisher bestehen.

§ 6:

Es gibt nunmehr nur noch einen Ermäßigungstatbestand.

Die bisherigen Ermäßigungstatbestände wurden insb. aufgrund von aktueller Rechtsprechung komplett gestrichen:

Die Begründung einer Hundesteuerpflicht für Betriebsinhaber als Teil der gewerblichen Berufsausübung ist rechtswidrig.

Die dauerhafte Haltung von Hunden auf Binnenschiffen erscheint in der Praxis als Regelungstatbestand entbehrlich, da dieser Sachverhalt in der Vergangenheit zu keiner Zeit geltend gemacht wurde.

Zur Hundehaltung für die Forst- und Jagdwirtschaft bleibt festzustellen, dass die Haltung eines Jagdhundes außerhalb der hauptberuflichen Tätigkeit einen Aufwand im Rahmen der privaten Lebensführung darstellt. Es wird insofern davon ausgegangen, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich

überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gegeben sein dürfte.

Für die bisherige Steuerermäßigung bzgl. der Hundehaltung von Artisten oder Schausteller entfällt die Regelungsnotwendigkeit, da es sich hierbei um für gewerbliche Zwecke gehaltene Hunde handelt, für die ohnehin die Erhebung der Hundesteuer nach der vorhandenen Rechtsprechung nicht in Betracht kommt. Dies gilt ebenso für die bisherige Züchtersteuer.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Beibehaltung der Steuersätze gehen wir von weiterhin gleichbleibenden Einnahmen aus der Hundesteuer aus. Auch der Eintritt der Steuerpflicht ab dem 3. Lebensmonat wird nicht zu wesentlichen Mehrerträgen führen.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus der Hundesteuer betragen ca. 14.500 €.

Anlagen:

Bisherige Hundesteuersatzung

Neufassung der Hundesteuersatzung

Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1- 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 06.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 2 Monate alten Hundes im Stadtgebiet. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist
1. der Hundehalter oder die Hundehalterin,
 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes.
- (2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahressteuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter bzw. derselben Halterin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Eigentümerin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters oder einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Monats.
- (5) Die Steuer wird zum 15. Februar des Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 15. Februar eines Jahres, wird die Steuer für den Restteil dieses Jahres durch Bescheid festgesetzt; die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	32 Euro
b) für den 2. Hund	50 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	60 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund gemäß § 1 Abs. 2	155 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Bei Vorlage einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften gemäß § 2 Abs.3 HundehVO M-V gelten die Steuersätze nach Abs.1 a-c.
- (5) In den Ortsteilen Alt-Panstorf, Gorschendorf, Güllitz, Hagensruhm, Jettchenshof, Neu-Panstorf, Pisede, Remplin, Retzow, Salem, Scharpzw, Viezenhof, Wendischhagen sowie Duckow und Pinnow beträgt die Steuer die Hälfte der in Abs. 1 geregelten Sätze.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenführhunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters oder der Hundehalterin abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbes. Einem Schwerbehindertenausweis mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ ergeben.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,

4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind,
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr.1-4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage der erforderlichen Nachweise neu zu beantragen.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Signal-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichtern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt ausschließlich für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über zwei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Ist ein Hund im Sinne von § 1 Abs. 2 gefährlich, hat der Hundehalter oder die Hundehalterin auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.

- (2) Erlangt das städtische Bürgeramt Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.
- (3) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke ist im Stadtgebiet unbegrenzt gültig.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines bzw. ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter bzw. der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Steuerpflichtige, die den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 3 sowie 9 Abs. 2 und 4 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen, handeln im Sinne des § 17 Abs.2 Nr.2 KAG M-V ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2006 außer Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

Satzung **der Stadt Malchin über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 01.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5).

Als gefährlich gelten Hunde,

1. bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),

3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind die lt. § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657) bezeichneten Hunderassen und -gruppen.

§ 2 **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten des Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den 1. Hund 32 Euro
 - b) für den 2. Hund 50 Euro
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 60 Euro
 - d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 155 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Bei Vorlage einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000 gelten die Steuersätze nach dem Abs. 1 a - c.
- (6) In den Ortsteilen Gorschendorf, Güllitz, Jettchenshof, Pisede, Salem, Scharpzow und Viezenhof beträgt die Steuer die Hälfte der in Abs. 1 geregelten Sätze.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenhunde,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht,

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 - 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg- Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M- V S. 221) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 641) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende(r) Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Malchin angezeigt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Malchin

unverzüglich mitgeteilt.

5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Malchin einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
 - (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
 - (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
-
-

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

- (4) Kommt der Halter bzw. Eigentümer seiner Anmeldepflicht nach Abs. 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Steuer von Amts wegen festzusetzen.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind unbegrenzt gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Malchin zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 03.07.2003 außer Kraft.

Malchin, den 06.11.2006

Lange
Bürgermeister

